

3 Zur wirksamen Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist mit den Familienangehörigen, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und den künftigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 47

Während der arbeits- und unterrichtsfreien Zeit können mit Jugendlichen Exkursionen (Besuch von Betrieben, Ausstellungen, Museen, Gedenk-, Kultur- und Sportstätten) in Begleitung von Strafvollzugsangehörigen durchgeführt werden.

§ 48

Die Zusammenarbeit mit den Familienangehörigen bezieht sich vorrangig auf Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte. Sie ist vornehmlich durch Aussprachen, insbesondere über die festgelegten Erziehungsmaßnahmen, die Ergebnisse der Berufsausbildung, der Allgemeinbildung und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, zu verwirklichen sowie durch Rechenschaftslegungen der Jugendlichen vor den Familienangehörigen.

§ 40

1 In den Jugendhäusern sind die Wahrnehmung des Rechts auf Berufsausbildung, die Erfüllung der Berufsschulpflicht sowie die Weiterführung der Allgemeinbil-